

AUFNAHMEANTRAG

Projekt-Vereinsmitgliedschaft



1. Vorsitzende: Kerstin Gottschling
c/o Brigitte Rabus
Obere Bahnhofstraße 1a
82110 Germering
vorstand@sbo-germering.de

Bankverbindung
Volksbank Reiffeisenbank
Fürstentfeldbruck e. G.
IBAN: DE97 7016 3370 0002 5106 34
BIC: GENODEF1FFB

Im Rahmen des Projektorchesters in Kooperation mit der Musikschule Germering bietet das **Sinfonische Blasorchester Germering e. V.** exklusiv für teilnehmende Schüler/-innen der Musikschule eine kostenlose Projekt-Vereinsmitgliedschaft für das laufende **Schuljahr** an. Danach geht die Projektmitgliedschaft in eine reguläre Mitgliedschaft für ein "Musizierendes Mitglied" (60,-€/Jahr) über. Die Probe-Mitgliedschaft ist mit vier-wöchiger Frist zum Ende des laufenden **Schuljahres**, die reguläre Mitgliedschaft mit vier-wöchiger Frist zum Ende jedes **Kalenderjahres** kündbar.

Ich beantrage die Aufnahme als

Projekt-Mitglied, laufendes Schuljahr kostenlos, danach 60,- € / Jahr

Instrument: _____

ab _____ im Sinfonischen Blasorchester Germering e. V.
Eintrittsdatum

Name Vorname Geburtsdatum

Straße PLZ, Ort

Telefon E-Mail

Ort, Datum Unterschrift Antragsteller

Ort, Datum Unterschrift Erziehungsberechtigter

DATENSCHUTZERKLÄRUNG

Mit Antrag der Mitgliedschaft erkläre ich mich mit der Speicherung, Übermittlung und Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten für Vereinszwecke gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) einverstanden.

Ich habe jederzeit die Möglichkeit, vom Verein Auskunft über diese Daten von mir zu erhalten.

Meine Daten werden nach meinem Austritt aus dem Verein gelöscht.

Ort, Datum Unterschrift Erziehungsberechtigter

DATENSCHUTZRICHTLINEN

- 1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt das Sinfonische Blasorchester Germering e.V. den Vor- und Nachnamen, seine Adresse, Telefonnummer, Emailadresse, sein Geburtsdatum und seine Bankverbindung auf. Weiterhin werden Mitgliedsstatus (Ausbildung, Fördermitglied, etc.) und ggf. das gespielte Instrument gespeichert. Diese Informationen werden im vereinseigenen EDV-System gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Weitere Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder oder Aushilfen) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

- 2) Als Mitglied des Musikbundes von Ober- und Niederbayern e.V. ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Geburtsdatum, Instrument. Die Adresse und Kontaktdaten (Telefon, Fax, E-Mail) werden weitergegeben, sofern sich das Mitglied für Kurse anmeldet, die vom Musikbund angeboten werden (z.B. Musikerleistungsabzeichen oder Dirigierkurse); bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) zusätzlich die Bezeichnung ihrer Funktion im Verein.

- 3) Pressearbeit

Der Verein informiert die Presse über besondere Ereignisse im Verein. Solche Informationen werden überdies auch auf der Internetseite und der Facebookseite des Vereins veröffentlicht. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen (Verwendung von Namen bzw. Fotomaterial). Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten und Fotos mit Darstellung des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.

- 4) Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder

Der Vorstand kann besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Prüfungen, Ehrungen sowie Feierlichkeiten am schwarzen Brett des Vereins und in Mitgliederinformationsschriften bekannt machen. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung am schwarzen Brett oder der Informationsschrift.

Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der

Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden. Eine Übersicht mit den vom Verein befugten und mit Zugriffsrechten ausgestatteten Personen kann vom Mitglied angefordert werden.

- 5) Der Verein übermittelt zur Beantragung von Zuschüssen in der Regel einmal jährlich eine vollständige Liste der Mitglieder an die Stadt Germering, die den Namen, den Wohnort und das Geburtsjahr enthält. Ein Mitglied kann dieser Übermittlung widersprechen; im Falle eines Widerspruches werden seine personenbezogenen Daten auf der zu übermittelnden Liste geschwärzt.

- 6) Beim Austritt werden die Daten des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt und nach Ablauf der Frist gelöscht.

- 7) Kontakt: Kerstin Gottschling (1. Vorsitzende),
Email: vorsitzender@sbo-germering.de



- Satzung -

§1. Name und Sitz

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Sinfonisches Blasorchester Germering e.V.“
- 1.2 Er hat seinen Sitz in Germering und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Fürstfeldbruck eingetragen.

§2. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3. Zweck

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2 Der Verein verfolgt
 - a) die Pflege der Blasmusikkultur
 - b) die Gewinnung der Jugend für musikalische Bildung
- 3.3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind insbesondere
 - a) Durchführung von Proben und Konzerten
 - b) Aus- und Weiterbildung, insbesondere von Jungmusikern
- 3.4 Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.6 Mittel des Vereins dürfen nur zur Erreichung des satzungsgemäßen Zweckes verwendet werden.
- 3.7 Der Verein wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§4. Mitgliedschaft

- 4.1 Der Verein besteht aus musizierenden sowie aktiv oder passiv fördernden Mitgliedern. Natürliche und juristische Personen können als aktiv oder passiv fördernde Mitglieder aufgenommen werden, soweit sie den Zweck des Vereines anerkennen und fördern. Aktiv fördernde Mitglieder sind gemäß § 6.1 beitragspflichtig, passiv fördernde Mitglieder unterstützen den Verein auf freiwilliger Spendenbasis. Musizierendes Mitglied kann grundsätzlich jede natürliche Person werden.
- 4.2 Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig.
- 4.3 Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen.

- 4.4 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung ist nicht zu begründen.
- 4.5 Besonders verdiente Personen können durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§5. Beendigung/Verlust der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft endet durch
- a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod (bei natürlichen Personen) oder Auflösung (bei juristischen Personen)
- 5.2 Der schriftlich dem Verein zu erklärende Austritt ist zum Jahresende unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist möglich.
- 5.3 Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es trotz Abmahnung durch den Vorstand den Interessen des Vereins entgegenwirkt oder seiner Beitragspflicht trotz einmaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt. Das betroffene Mitglied ist unter Darlegung der dafür maßgebenden Gründe vom Vorstand über den Ausschluss schriftlich per Einschreiben zu unterrichten. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann innerhalb von vier Wochen schriftlich Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch hat die nächste Mitgliederversammlung zu beschließen. Bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedsrechte und -pflichten.
- 5.4 Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich.

§6. Mitgliedsbeiträge

- 6.1 Es können Mitgliedsbeiträge erhoben werden. Die Beiträge können je nach Art der Mitgliedschaft unterschiedlich sein. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge ergibt sich aus der Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.
- 6.2 Die Mitgliedsbeiträge sind für das laufende Kalenderjahr jährlich im Voraus zu entrichten.

§7. Organe

- Organe des Vereins sind
- a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung
 - c) die Jugendversammlung
 - d) projektbezogene, zeitlich begrenzte Arbeitsgruppen

§8. Der Vorstand

8.1 Der Vorstand besteht aus

- a) dem ersten Vorsitzenden,
- b) dem zweiten Vorsitzenden,
- c) dem Kassier,
- d) dem Schriftführer,
- e) dem Ausbildungsleiter,
- f) bis zu drei Beisitzern,
- g) dem Jugendvertreter,
- h) dem musikalischen Leiter,
- i) weiteren Vorstandsmitgliedern.

8.2 Der geschäftsführende Vorstand besteht aus den Vorstandsmitgliedern a) – g). Er führt die Geschäfte des Vereins und beschließt gemäß § 8.9 über Vereinsangelegenheiten. Der erweiterte Vorstand besteht aus den Vorstandmitgliedern h) –i). Er hat ausschließlich beratende und unterstützende Funktion (z. B. Vereinsmanager) und ist nicht zu Beschlüssen gemäß § 8.9 berechtigt. Jedes Vorstandsmitglied kann nur ein Vorstandsamt gleichzeitig ausüben.

8.3 Mehr als 50% der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands müssen musizierende Mitglieder sein.

8.4 Die Vorstandsmitglieder (a) - (f) müssen am Tag der Wahl, die Vorstandsmitglieder (h) – (i) am Tag der Bestellung das 18. Lebensjahr vollendet haben, der Jugendvertreter (g) das 15. Lebensjahr. Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

8.5 Die Vorstandsmitglieder (a) - (f) werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl auf zwei Jahre gewählt. Das Vorstandsmitglied (g) wird von der Jugendversammlung ebenfalls in geheimer Wahl auf zwei Jahre gewählt. Die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung bzw. Jugendversammlung ist erforderlich.

8.6 Das Vorstandsmitglied (h) wird vom geschäftsführenden Vorstand mittels Beschluss gemäß § 8.9 bestellt und abbestellt.

8.7 Die Vorstandsmitglieder (i) können bei Bedarf vom geschäftsführenden Vorstand mittels Beschluss gemäß § 8.9 für einen Zeitraum von zwei Jahren bestellt werden.

8.8 Der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende sind allein vertretungsberechtigt (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Im Innenverhältnis gilt, dass der zweite Vorsitzende nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist.

8.9 Zu den Sitzungen des Vorstandes wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands unter Bekanntgabe der Tagesordnung geladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 80% der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit absoluter Stimmenmehrheit der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der erste Vorsitzende. Die Beschlüsse des

Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

- 8.10 Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus, ist bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl erforderlich. Sofern während der Amtsperiode Nachwahlen erforderlich sind, gelten diese jeweils nur bis zum Ende der regulären Amtszeit des Vorstandes. Bis zur Neuwahl durch die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand ein Projektleiter eingesetzt. Er übernimmt die Geschäfte des ausgeschiedenen Mitgliedes ohne Stimmrecht im Vorstand.
- 8.11 Der Kassier verwaltet die Kasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Er nimmt alle Zahlungen für den Verein entgegen und leistet alle Zahlungen des Vereins. Einzelausgaben über EUR 250,00 dürfen nur mit Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes geleistet werden. Zum Ende eines Geschäftsjahres macht der Kassier einen Kassenabschluss, welcher der Mitgliederversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist. Zwei Kassenprüfer haben vorher die Kassenführung zu prüfen und in der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht abzugeben. Die Kassenprüfer haben auch das Recht, jederzeit eine Kassenprüfung vorzunehmen.
- 8.12 Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§9. Die Mitgliederversammlung

- 9.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal des Kalenderjahres statt und wird durch den geschäftsführenden Vorstand einberufen. Die Einberufung muss schriftlich, mindestens 21 Tage vorher, unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen. Sieht die Tagesordnung eine Satzungsänderung vor, ist diese der Einladung zur Mitgliederversammlung beizufügen.
- 9.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von 28 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen
- a) wenn der geschäftsführende Vorstand dies beschließt
 - b) oder wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies in einem schriftlichen Antrag unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt.
- 9.3 Die Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
- 9.4 Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 9.5 Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung, mit Ausnahme von Satzungsänderungen und des Beschlusses der Auflösung des Vereins, werden mit absoluter Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
- 9.6 Stimmberechtigt sind alle anwesenden musizierenden und aktiv fördernden Mitglieder. Bei Mitgliedern, die das 12. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, wird das Stimmrecht auf einen ihrer anwesenden gesetzlichen Vertreter übertragen.
- 9.7 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes
 - b) Wahl der Vorstandsmitglieder (a) - (f) und (i)
 - c) Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren
 - d) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und der Beitragsordnung
 - e) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - g) Entscheidung über den Einspruch nach § 5.3 (Ausschluss) der Satzung
 - h) Beschluss über Satzungsänderungen
 - i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- 9.8 Anträge können von allen Mitgliedern eingereicht werden. Diese Anträge sind spätestens acht Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim ersten Vorsitzenden einzureichen. Über Dringlichkeitsanträge wird nur abgestimmt, wenn die Versammlung dies mit Zweidrittel Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschließt. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins sind unzulässig.
- 9.9 Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Protokollführer und vom ersten Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 10. Die Jugendversammlung

- 10.1 An der Jugendversammlung können alle Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr teilnehmen.
- 10.2 Die Jugendversammlung findet spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung statt. Die Einberufung erfolgt schriftlich, mindestens 14 Tage vorher, gemeinsam mit der Einberufung zur Mitgliederversammlung.
- 10.3 Die Jugendversammlung hat die Aufgabe, den Jugendvertreter und zwei bis vier Jugendbetreuer in geheimer Wahl zu wählen. Gewählt ist, wer die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erhält.
- 10.4 Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
- 10.5 Der Versammlungsleiter muss von einem geschäftsführenden Vorstandsmitglied (a) - (f) gestellt werden.
- 10.6 Über die Jugendversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 11. Projektbezogene, zeitlich begrenzte Arbeitsgruppen

Diese werden bei Bedarf vom Vorstand eingerichtet.

§ 12. Auflösung des Vereins

- 12.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen, mit einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.

- 12.2 Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn dies zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich verlangen.
- 12.3 In dieser Versammlung müssen drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.
- 12.4 Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 12.5 Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. In der Einladung zu dieser zweiten Versammlung ist darauf ausdrücklich hinzuweisen. Die Abstimmung erfolgt in geheimer Wahl.
- 12.6 In der gleichen Versammlung haben die stimmberechtigten Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.
- 12.7 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins dem Bezirksmusikverband Amper e.V. des Musikbundes von Ober- und Niederbayern e.V. mit der Maßgabe zu, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.
- 12.8 Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 3 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§13. Inkrafttreten

Die Satzung ist errichtet am 08.04.2001 und tritt mit der Eintragung in das Register beim Amtsgericht Fürstfeldbruck in Kraft.

1. geänderte Fassung vom 18.03.2007 (Punkte 5.2. und 10.3),
2. geänderte Fassung vom 18.06.2009 (Namensänderung)
3. geänderte Fassung vom 11.03.2018 (u.a. Beitragsordnung, aktive und passive Fördermitglieder, Besetzung Vorstand)

Jeweils Amtsgericht München VR 40905.